

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Karlshorst, trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung der Interessen der Bürger des Stadtbezirks Lichtenberg, insbesondere des Ortsteils Karlshorst. Dies schließt Bestrebungen, die nur bestimmte wirtschaftliche Einzelinteressen verfolgen, aus.
- (2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der Verein setzt sich ein für die Förderung:
 - des **bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke, unter anderem durch Schaffung und Unterstützung offener Kommunikationsstrukturen,
 - von **Alten- und Jugendhilfe**, insbesondere durch die Schaffung eines Gemeinschaftszentrums für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, und Durchführung von altersspezifischen Angeboten, wie z.B. Umgang mit sozialen Medien,
 - von **Kunst und Kultur**, unter anderem durch die Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, Workshops und anderen Formaten,
 - der **Bildung**, unter anderem durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kiezspaziergängen und thematischen Führungen,
 - des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Berlin, insbesondere durch Darstellung, Schutz, Erhalt und Weiterentwicklung von Naturräumen, unter anderem durch Organisation und Durchführung eines jährlichen Putztages für alle Bürger zur gemeinschaftlichen Reinhaltung der Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (3) Auf eine Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Mitgliedschaft, Arten

- (1) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
 - die ordentliche Mitgliedschaft
 - die fördernde Mitgliedschaft
 - die Ehrenmitgliedschaft
- (2) Allein ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, über deren Annahme dieser entscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat -insbesondere, wenn ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten vorliegt- oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung automatisch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand steht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die bis zum 30.09. jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Auf einer ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung legt der Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert.

§ 10 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe seines Jahresbeitrages wird von jedem fördernden Mitglied selbst festgesetzt.

§ 11 Spenden

- (1) Spenden und Sachwerte kann auch der Vorstand für den Verein gegen Spendenquittung empfangen, wenn der Verein als steuerbegünstigt durch das Finanzamt anerkannt ist.
- (2) Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins und sind vom Schatzmeister zu inventarisieren.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem *Förderkreis Amalien-Orgel e.V.* in Berlin-Karlshorst zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbemerkung

Die geschlechtliche Gleichstellung ist für den Verein selbstverständlich. Daher sind mit der einheitlichen Verwendung der Männlichkeitsform stets alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichberechtigt angesprochen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 12.07.2019 modifiziert.